

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 16.06.2006

### Polizeiliche Observierung bei Kundgebungen in Tarnung als Fernsehteam?

Im Rahmen der Protestaktionen gegen das Kameradschaftstreffen der Gebirgsjäger in Mittenwald im letzten Maiwochenende 27/28.05.06 am Wohnort des bayerischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber wurde die genehmigte Kundgebung in Wolfratshausen von einem Kamerateam gefilmt. Das Team war mit einer fernsehteamüblichen Kamera ausgerüstet. Mitarbeiter des Teams waren zwar mit der Überwurfweste „Polizei“ gekennzeichnet, trugen dies aber auf einer Jacke mit einem großen und deutlich sichtbaren Logo des Bayerischen Rundfunks und der Aufschrift Bayerischer Rundfunk – Team.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Handelte es sich im oben beschriebenen Fall um ein Fernsehteam der Polizei oder ein Team des Bayerischen Rundfunks?
2. War der Bayerische Rundfunk in die polizeilichen Observations-Aktivitäten mit einbezogen, war er von der entsprechenden Verwendung seines Logos informiert, und besitzt die Polizei Westen des Bayerischen Rundfunks?
3. In welchen Fällen wurden oder werden polizeiliche Observationsteams als Fernsehteams getarnt?
4. Wie beurteilt die Staatsregierung das Abfilmen von Kundgebungsteilnehmern durch die Polizei, wenn diese nicht klar als polizeiliche Kräfte zu erkennen sind, und wie beurteilt sie diesen Vorfall im Hinblick auf Datenschutz und im Hinblick auf die Pressefreiheit?

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 31.07.2006

### Vorbemerkung:

#### Allgemeines

Bereits mit Einführung der §§ 12 a und 19 a Versammlungsgesetz (VersG) im Jahre 1989 wurden die rechtlichen Vo-

oraussetzungen für die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen und Aufzügen geregelt. Deren Umsetzung in die polizeiliche Praxis war immer wieder Gegenstand datenschutzrechtlicher Prüfungen durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen demzufolge u. a. keine Bedenken, gegen

- jegliche Videoaufzeichnung nach Maßgabe der Strafprozessordnung
- Übersichtsaufnahmen zu Zwecken der Einsatzdokumentation oder Schulung
- eine gezielte Aufzeichnung einzelner Versammlungsteilnehmer, wenn diese aus der Versammlung heraus Störungen im Sinne des § 12 a VersG begehen oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von diesen derartige Störungen unmittelbar bevorstehen. Dabei ist auch hinzunehmen, dass unbeteiligte Dritte im Sinne von § 12 a VersG betroffen sein können.

Im Rahmen polizeilicher Einsätze wird bei der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen zwischen Dokumentation und Beweissicherung unterschieden. Während die Dokumentation unter grundsätzlicher Wahrung der Anonymität betroffener Personen das systematische Erheben, Ordnen und Speichern von Informationen sowie deren Aufbereiten z. B. für Zwecke der Nachvollziehbarkeit polizeilichen Handelns oder der Einsatznachbereitung umfasst (Übersichtsaufnahmen), dient die polizeiliche Beweissicherung dem Festhalten aller be- und entlastenden personellen und materiellen Beweismittel und wird betrieben, um Straftaten und deren Folgen darzustellen und die Täter zu identifizieren.

#### Protestaktion in Wolfratshausen gegen das Kameradschaftstreffen der Gebirgsjäger aus Mittenwald am 26.05.2006:

Im Rahmen der Protestaktion gegen das Kameradschaftstreffen der Gebirgsjäger aus Mittenwald am Freitag den 26. Mai 2006 in Wolfratshausen waren Polizeibeamte des Polizeipräsidiums Oberbayern zur Dokumentation des Einsatzgeschehens und der Maßnahmen der Polizei vor Ort sowie bei auftretenden Straftaten zur gerichtsverwertbaren Beweissicherung im Strafverfahren durch Fertigen von Filmaufnahmen eingesetzt.

Die beiden Polizeibeamten waren in Zivilkleidung tätig, allerdings durch die Verwendung von Polizeieinsatzwesten und Armbinden mit Aufschrift Polizei deutlich als Polizeibeamte erkennbar. Wegen plötzlich einsetzenden Regens schützten sich die Beamten mit Regenjacken, die sie zuvor in ihrem Dienstfahrzeug aufbewahrten. Ein Beamter übersah dabei, dass die Rückenaufschrift seiner Ziviljacke „Bayeri-

scher Rundfunk – Team“, die er vor einigen Jahren für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Ordner bei der BR-Radltour zur Verfügung gestellt bekam, trotz der wieder übergezogenen Polizeieinsatzweste darunter noch sichtbar war. Kurze Zeit später wurde er durch seinen Einsatzabschnittsleiter auf den Umstand aufmerksam gemacht und die Situation sofort beseitigt.

Zu 1.:

Es handelte sich um einen Dokumentations- und Beweissicherungstrupp des Polizeipräsidiums Oberbayern.

Zu 2.:

Im konkreten Fall verwendete ein Beamter wegen einsetzen Regens eine mitgeführte Ziviljacke mit der Rückenaufschrift „Bayerischer Rundfunk – Team“, die er sonst im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Ordner bei der BR-Radltour verwendet. Eine dienstliche Beschaffung für die Bayerische Polizei liegt hier nicht vor.

Über die Umstände der versehentlichen Verwendung der Jacke wurde der Produktionsleiter Fernsehen des Bayerischen Rundfunks durch ein Telefonat und ein ergänzendes

Schreiben des Polizeipräsidiums Oberbayern in Kenntnis gesetzt.

Zu 3.:

Die Beamten des Dokumentations- und Beweissicherungstrupps sind bei der Durchführung ihres Auftrags grundsätzlich als Polizeibeamte erkennbar. Die Verwendung von Kleidungsstücken von Fernsehteams (Jacken des Bayerischen Rundfunks) ist dabei nicht vorgesehen.

Zu 4.:

Eine Datenerhebung, die nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar ist, ist als verdeckte Beweiserhebung zur Strafverfolgung bzw. Gefahrenabwehr bei konkreter Gefahr zulässig, wenn die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf andere Weise gefährdet ist oder erheblich erschwert werden würde oder wenn anzunehmen ist, dass diese den überwiegenden Interessen des Betroffenen entspricht.

Unabhängig davon waren die Beamten des Dokumentations- und Beweissicherungstrupps durch Einsatzwesten und Armbinden mit der Aufschrift „Polizei“ deutlich als Polizeibeamte zu erkennen.